Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 605
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 20. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2021)

zum Thema:

Pandemiebedingter eingeschränkter Betrieb an Berliner Behörden

und **Antwort** vom 04. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Okt. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 605
vom 20. September 2021 über
Pandemiebedingt eingeschränkter Betrieb an Berliner Behörden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bei welchen Berliner Behörden besteht aktuell ein pandemiebedingter eingeschränkter Betrieb, etwa in Form von verkürzten Öffnungszeiten, dem Wegfall von Sprechstunden, verringertem Personaleinsatz, etc.? Bitte nach Behörde, Art des eingeschränkten Betriebes sowie, warum der eingeschränkte Betrieb unter Aspekten des Infektionsschutz nötig ist, aufschlüsseln.

2. Wann werden die jeweiligen Behörden wieder den Normalbetrieb aufnehmen?

Zu 1 und 2.: Entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben sind sämtliche Dienststellen weiterhin gehalten, ihren Dienstbetrieb auf die pandemische Lage auszurichten und regelmäßig an die Entwicklung des Infektionsgeschehens anzupassen.

Zur Ausgestaltung des Präsenzbetriebes unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht die Senatsverwaltung für Finanzen regelmäßig Informationen und Handlungsempfehlungen.

Grundsätzlich gilt, dass die Abstands- und Hygieneregelungen weiterhin uneingeschränkt einzuhalten sind. Neben dem regelmäßigen Lüften, dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und dem Angebot von Corona-Tests können auch versetzte Anwesenheitszeiten oder – wo möglich – die Verlagerung der Tätigkeit in den häuslichen Bereich der Beschäftigten geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sein. Die konkrete Ausgestaltung des Dienstbetriebs ist jedoch immer abhängig von den tatsächlichen Bedingungen vor Ort und kann insofern nur von den einzelnen Dienststellen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung umgesetzt werden.

Die Rückkehr zu einem gänzlich uneingeschränkten „Normalbetrieb“ kann erst mit vollständiger Überwindung der pandemischen Lage erfolgen.

In Bereichen, die eine Verlagerung der Tätigkeit in den häuslichen Bereich der Beschäftigten zulassen, sind bezüglich der Arbeitserledigung jedoch auch derzeit nahezu keine Unterschiede zum Vor-Corona-Betrieb zu verzeichnen, da im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung immer mehr Beschäftigten die vollumfängliche Aufgabenwahrnehmung außerhalb der Dienststelle ermöglicht werden konnte.

Diese Entwicklung bewertet der Senat nicht als Einschränkung des Dienstbetriebs, sondern als arbeitsorganisatorische Entwicklung, die durch die Corona-Krise beschleunigt wurde, aber auch losgelöst von der Pandemie ausdrücklich begrüßt wird und künftig beibehalten werden soll.

In Bereichen, in denen die Verlagerung der Tätigkeit an einen Ort außerhalb der Dienststelle nicht sinnvoll möglich ist, insbesondere in publikumsnahen Bereichen, wie den Bürgerämtern der Bezirke und anderen Bereichen, die Bürgerdienstleistungen erbringen, wird in aller Regel wieder mit voller Personalstärke vor Ort gearbeitet, sodass es auch hier zu keinerlei Einschränkungen mehr kommt. Die Hygiene- und Abstandsregeln werden ergänzend beispielsweise über Trennwände, telefonische Anmeldung oder Online-Terminvergaben realisiert.

3. Lässt sich die durch die Einschränkungen aufgestaute Behördenarbeit in Arbeitsstunden der Verwaltung quantifizieren? Wenn ja, wie viele Stunden sind es? Bis wann schätzt der Senat sind diese abgearbeitet?

4. Wie viele Arbeitsstunden sind in der Verwaltung ausgefallen durch pandemiebedingte Einschränkungen mit Auswirkung auf das Arbeits- oder Dienstverhältnis wie Quarantäne, pandemiebedingten Krankschreibungen oder fehlender Technik im Homeoffice?

Zu 3 und 4.: Ein eventueller coronabedingter Rückstau gegenüber einem Bearbeitungsstand, wie er sich ohne Corona-Pandemie dargestellt hätte, kann nicht beziffert werden. Wie oben dargestellt, waren Senat und Bezirke jedoch ab Beginn der Krise initiativ, um etwa durch „Homeoffice“ oder flexible Anwesenheitszeiten möglichst geringe Stundenausfälle zu verzeichnen.

Berlin, den 04.10.2021

In Vertretung

Fréderic Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen